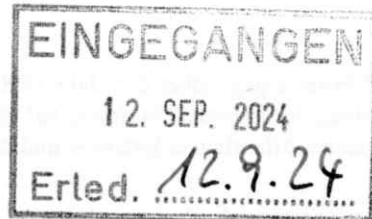




Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung
mbH i.G.
zu Hd. Frau Reyes

Maaßenstr. 9
10777 Berlin



Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstszitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail:
kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum:

02.09.2024

Aktenzeichen:	63/546/2024-03175	eingegangen: 25.07.2024
Vorhaben:	7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte Planerisches Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zeckbestimmung Photovoltaik hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Geltungsbereich umfasst 19 ha; Leistung ca. 23 MWp	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt, Horstweg	
Lage:	Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79, 81/7, 82, 83	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte

Sehr geehrte Frau Reyes,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 25.07.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Die 7. Änderung des rechtswirksamen FNP der Stadt Tangerhütte stellt eine erforderliche Anpassung zur Gewährleistung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des avisierten Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dar. Dieses Verfahren ist unumgänglich.

Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 - 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*			
Fr.				
08:00 - 11:00				



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Die Änderungen müssen sich in der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widerspiegeln. Das Planungserfordernis besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Einheitsgemeinde.

Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet (hier: EHG Stadt Tangerhütte) zu treffen und es ist ferner darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Flächennutzungspläne / Teilpläne verfügen.

Punkt 1.3

Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die *städtebauliche* Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll zudem ergänzt werden.

Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an.

Die avisierte Änderung soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich. Die Notwendigkeit der dargestellten Baufläche soll dahingehend präzisiert werden, dass die Bedarfe im Gesamtkontext der Einheitsgemeinde berücksichtigt werden.

Es ist u.a. empfehlenswert, auf den gemeindlichen *Kriterienkatalog* qualifiziert Bezug zu nehmen. Um dessen Zielangaben in Relation zu bewerten, sollen diese hier flächenbezogen dargelegt werden und bewertet werden. Insofern vom Kriterienkatalog einzelfallbezogen abgewichen wird, soll dies in der Begründung dargelegt werden.

Lässt der Kriterienkatalog der Gemeinde überhaupt Spielraum für weitere Standortalternativen, oder sind die beiden angegebenen Flächen als abschließend zu betrachten?

Darüber hinaus schreibt § 2 a Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 a BauGB Angaben über in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht vor. Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitplanaufstellungsverfahren ergibt sich zum anderen aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 8 C 10600/10.OVG vom 22.12.2010).

Punkte 1.3 und 3.1:

Zusätzlich zu landwirtschaftlichen Flächen werden vorliegend partiell auch dargestellte Grünflächen mit der Sonderbaufläche PV überplant.

Planzeichnung:

Die im FNP dargestellten Versorgungsleitungen werden durch die Sonderbaufläche Photovoltaik überlagert. Im Sinne der Lesbarkeit sollen die Versorgungsleitungen über der Sonderbaufläche liegen.

Insofern die Planzeichen im Änderungsbereich nicht mehr aktuell sind bzw. der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widersprechen, sind diese analog - begründet - zu ändern bzw. zu entfernen.

Die Kartengrundlage sowie die Vervielfältigungsgenehmigung sollen auch in der siebten Änderung übernommen werden.

Die anhängige Änderung ist abschließend vollumfänglich durch Verfahrensvermerke zu ergänzen.

Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

Umweltbericht:

Die Alternativenprüfung soll sich konkret auf die Planfläche beziehen. Es ist zu prüfen, ob nicht komplett auf die Planung verzichtet werden kann, ob ggfs. alternative Standorte zur Verfügung stehen oder ob der Eingriff in den

Naturhaushalt sich reduzieren ließe. Planungsalternativen müssen nach Nr. 2d der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB im Umweltbericht beschrieben sowie nach Nr. 3c der Anlage verständlich zusammengefasst werden.

Allgemeine Hinweise:

Die der Gemeinde bei der Durchführung eines FNP-Planänderungsverfahrens entstehenden Kosten und Ihre mögliche Finanzierung sind in der Begründung grundsätzlich anzuführen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen.

Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung:

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Umweltamt / Naturschutz und Forsten:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tangerhütte noch nicht zustimmen. Es bedarf auf Ebene des F-Plans einer überschlägigen Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie des Kompensationsbedarfs. Diese steht noch aus. Ebenso wurden die zur Kompensation des Eingriffs erforderlich werdenden Grünflächen bisher nicht dargestellt.

Begründung:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tangerhütte dient der Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 20 ha.

Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg".

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.

Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor.

Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten folgendes fest:

Eingriffsregelung:

Südlich der Ortschaft Tangerhütte ist auf o. a. Flurstücken in der Flur 4, Gemarkung Tangerhütte die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der Vorhabenfläche im Rahmen der 7. Änderung des F-Plans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung nicht entwickeln lässt.

Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.

Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Vorentwurf vor. Im dazugehörigen Umweltbericht sind konkrete Kompensationsmaßnahmen bereits enthalten.

Die im Bebauungsplan flächenscharf darzustellenden und festzulegenden Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional.

Der Eingriffstatbestand ist mit der Darstellungsänderung im F-Plan bereits gegeben und damit die Eingriffsregelung auch auf dieser Ebene angemessen abzuhandeln. Im Flächennutzungsplan ist daher der Eingriffsumfang, der sich aus der Darstellungsänderung (Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit GRZ max. 0,8) ergibt, zumindest überschlägig zu ermitteln. Aus dem überschlägig ermittelten Eingriffsumfang ergibt sich der Kompensationsbedarf. In der Folge sind auf Ebene des F-Plans auch Angaben zur Kompensation zu machen. Gefordert sind auf dieser Ebene natürlich keine konkreten Maßnahmen. Es sind jedoch mindestens Aussagen darüber zu tätigen, ob eine Kompensation innerhalb des Änderungsbereiches oder auf externen Flächen erfolgen soll. Wie dem B-Plan zu entnehmen ist, ist ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche und somit der Sonderbaufläche vorgesehen. Dieser grundsätzliche Gedankengang muss in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans zur Geltung kommen.

Da die Ausgleichsflächen im B-Plan bereits konkret verortet sind, sollten sie auch bereits im F-Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung dargestellt werden.

Eine Darstellung im Änderungsbereich wird seitens der UNB gefordert, weil die Flächen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung unterliegen und auch auf Ebene des F-Plans die Kompensation des Eingriffs belegen.

Natura 2000, Gebiets- und Objektschutz:

Die Änderungsfläche liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Im Umkreis von 2 km zur dargestellten Sonderbaufläche sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden. Zum Gebietsschutz und zur Natura 2000-Flächenkulisse haben sich bei der Prüfung insofern keine Sachverhalte ergeben, die der Darstellungsänderung entgegenstehen.

Die in der Änderung dargestellte Sonderbaufläche umfasst weder den Gehölzbestand am Feldweg, der die Sonderbaufläche in zwei Teilflächen untergliedert, noch den Gehölzbestand am Horstweg. Insofern ergeben sich hier keine Sachverhalte, die der bisherigen Darstellungsänderung entgegenstehen.

Artenschutz:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind.

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt und im Umweltbericht festgehalten. Die Betrachtung ist der Ebene entsprechend angemessen konkret. Die Betrachtung ist jedoch unvollständig. Die Feldlerche als Brutvogel der offenen Agrarlandschaft verliert mit der Überprägung der

Fläche ihren angestammten Lebensraum. Auch bereits im Umweltbericht zum F-Plan ist dieser Lebensraumverlust klar zu benennen und es ist allgemein festzustellen, dass es der Bereitstellung von Ersatzhabitaten bedarf. Wie dem B-Plan zu entnehmen ist, sind Ersatzhabitats auch vorgesehen. Wie der Stellungnahme zum B-Plan entnommen werden kann, plädiert die UNB vorzugsweise für Ersatzflächen innerhalb der Vorhabenfläche, zum Beispiel in Form von abschnittsweise breiten Gassen. Dieser grundsätzliche Gedankengang muss in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans zur Geltung kommen.

Hinweise:

Im gültigen Landesentwicklungsplan sieht Grundsatz G 74 vor: Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden. Bei den raumordnerischen Betrachtungen in der Begründung zur F-Planänderung wurde dieser Grundsatz, der sich auf erneuerbare Energien bezieht, nicht herangezogen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein 20 ha großer Solarpark in der Gemarkung Tangerhütte eine kleine Anlage zur lokalen Absicherung entsprechend G 74 darstellt oder bereits über diesen Grundsatz weit hinausreicht. Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie als einer der erneuerbaren Energieformen sollte sich die Flächengröße des Vorhabens an dem örtlichen Bedarf entsprechend Grundsatz G 74 orientieren. Die Wahrung dieses raumordnerischen Grundsatzes wurde hier also noch nicht geprüft bzw. es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung. Hierbei genügt es nicht, lapidar den § 2 EEG (Energiewende) oder gar wirtschaftliche Gründe heranzuziehen.

Im Flächennutzungsplan sind diverse ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Erdkabel, Freileitungen Strom) dargestellt. Sie queren die Änderungsfläche. Die Darstellung der Sonderbaufläche überlagert derzeit die Darstellung der Versorgungsleitungen. Ich halte hier, um einen Informationsverlust zu vermeiden, eine Korrektur für erforderlich. Die Darstellung der Versorgungsleitungen sollte die Sonderbaufläche in der Planzeichnung überlagern.

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) (Vorentwurfs-Unterlagen vom 31. Juli 2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, wenn die nachfolgenden wasserrechtlichen Anforderungen und Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet werden:

I. Rechtsgrundlagen

In den vorgelegten Unterlagen werden die wasserwirtschaftlichen Rechtsnormen berücksichtigt.

II. Gewässer

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des FN-Planes werden im Umweltbericht (Vorentwurf) kurz beschrieben. Anhand der in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten werden dazu folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich beider Teilflächen mit weniger als 2 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschüttheit des obersten Grundwasserleiters als sehr gering bewertet. Anhand der im Umfeld verlaufenden Grundwasserisohypsen bei 38 und 36 m NHN wird für die beiden Teilflächen des FNP der Verlauf der Grundwasserisohypse bei ca. 37 m NHN angenommen. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

Oberflächengewässer

Wie im Umweltbericht angegeben, verlaufen weder innerhalb des Geltungsbereiches des FNP noch unmittelbar daran angrenzend Oberflächengewässer erster oder zweiter Ordnung. Westlich verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m das Gewässer TLV 078.3. Südöstlich verläuft der Mahlwickler Tanger in einer Entfernung von mindestens ca. 70 m (und mehr) zum Geltungsbereich.

Die genannten Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes (UHV) Tanger geführt und sind Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 (1) Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

III. Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des FNP befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese Aussage sollte in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt werden. Das Randgebiet des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km nördlich der beplanten Fläche.

Hochwasserrisikogebiete

Wie im Umweltbericht angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des FNP entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt. Gem. § 5 Abs. 4a BauGB sollen als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

In der Planzeichnung muss ein entsprechender Vermerk auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgenommen werden.

Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Entsprechend § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der weiteren Bearbeitung (Entwurfssfassung) Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Aus den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten geht hervor, dass das historische Wasserschutzgebiet Tangerhütte auch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erfasst hat. **Für die nun vorliegende Bauleitplanung für das Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ ist die historische Festlegung jedoch nicht mehr relevant. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des WHG an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen hier nicht.**

In der Begründung der 7. Änderung des FNP erfolgen dazu z.T. gegensätzliche Aussagen. Diese beziehen sich auf die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005, welcher das Plangebiet als ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung definiert. Auch in der Planzeichnung erfolgt eine Darstellung „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ im Geltungsbereich des FNP.

In den Unterlagen muss entsprechend ergänzt / korrigiert werden, dass es sich hier um eine historische Darstellung handelt. Wasserrechtliche Festsetzungen für die Trinkwassergewinnung gibt es derzeit nicht, jedoch sind dessen ungeachtet Vermeidungsmaßnahmen zum grundsätzlichen Schutz des Grundwassers weiterhin zu planen und umzusetzen.

IV. Trinkwasserversorgung

In den vorgelegten Unterlagen werden zur Trinkwasserversorgung keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

V. Abwasserbeseitigung*Niederschlagswasserbeseitigung*

In den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) werden keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung von den Solarmodulen, Trafostationen, Zuwegungen und sonstigen Anlagen getroffen. Auch wird nicht angegeben, ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) oder die Einleitung in Oberflächengewässer vorgesehen werden (müssen). Die Standorteigenschaften (Gefälle, Versickerungsfähigkeit etc.) müssen dabei berücksichtigt werden.

Zur Niederschlagswasserentwässerung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind entsprechende Angaben in der Begründung/ Umweltbericht zu treffen.

Schmutzwasserbeseitigung

Zum Anfall von Schmutzwasser werden keine Aussagen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass dieses beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

VI. Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Angaben gemacht. Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Weitere Ausführungen dazu sind dann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Umweltbericht zu treffen.

VII. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage). Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

Im Umweltbericht zur 7. Änderung des FNP wird die Einhaltung der Vorgaben des WHG und der AwSV beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefordert. Weitere Ausführungen dazu und Festlegung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind dann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Umweltbericht zu treffen.

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte enthalten die Aussage, dass keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das sich nördlich beginnende Stadtgebiet Tangerhütte in Erwartung stehen.

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche können Beeinträchtigungen durch Blendwirkung im späteren Anlagenbetrieb nahezu ausgeschlossen werden. Die Gemeindestraße Horstweg, welche östlich am Plangebiet in Nord-Süd-Ausrichtung verläuft, wird durch teils blickdichte Baumreihen von der geplanten PV-Anlage getrennt.

Laut dem Blendgutachten PVA Tangerhütte, ist eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen, für die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche als auch die Schreiber-Kleingartenanlage südlich vom Plangebiet, auszuschließen.

Die Modultische sollten in Richtung Süden (180° oder 185°) und mit nur einem geringen Anstellwinkel $< 15^\circ$ ausgerichtet werden.

Anderenfalls sind zur Vermeidung eventueller Blendwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzstreifen im oberen Bereich der Einfriedung) vorzusehen. Wobei eine Anpflanzung von geeigneten Bäumen und Sträuchern als Maßnahme vorzuziehen ist.


Von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase.

Weitere Hinweise:

1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.
Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:
Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
 - die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Referat 402 – Immissionsschutz
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).
empfohlen.
3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer 
- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



SR - Stadt- und Regionalplanung
Sebastian Rhode
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearbeiter/in: Herr Bauer
Telefon: 03901 3017-15
Ihr Schreiben: 02.08.2024
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: RePLA - Ba ST-2024-0116
E-Mail: bastian.bauer@rpg-altmark.de
Datum: 03. September 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben: 7. Änd. FNP EG Tangerhütte
Antragsteller: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Lage:

Landkreis: Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Reyes,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 2. August 2024 (Posteingang: 5. August 2024), mit dem Sie uns zu dem Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.



Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 19,8 ha großen Fläche südlich der Ortslage Tangerhütte als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 23,6 MW geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 "Tangerhütte" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.


Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bastian Bauer

Verteiler
MID Herr Kretschmar

Von: Scholz, Anja Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de 
Betreff: 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Datum: 29. August 2024 um 14:20
An: post@sr-planung.de

AS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 7. Änderung des hier benannten vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--

Anja Scholz

MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615


Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Von: Heine, Renate Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de 
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" und 7. FNP-Änderung, Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte
Datum: 6. September 2024 um 08:00
An: post@sr-planung.de

RH

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg",
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Tangerhütte
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21102/02-4846/2024.vBP
Kurzbezeichnung: Tangerhütte-4846/2024.vBP-OT Tangerhütte, Solarpark am
Horstweg

und

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte,
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Tangerhütte
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21101/00-4847/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Tangerhütte-4847/2024.FNP-OT Tangerhütte, 7. Änderung FNP

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Heine

--

Renate Heine
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795

Fax: 0345 514 2512

E-Mail: renate.heine@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken





SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9

10777 Berlin

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ Tangerhütte und 7. Änderung Flächennutzungsplan Tangerhütte hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte nimmt das ALFF Altmark aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wie folgt Stellung:

Anlass der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich ist ca. 20 ha groß und besteht aus zwei Teilflächen von ca. 14 ha und ca. 6 ha.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 19 ha Ackerland mit sehr geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von 26 bis 42 Bodenpunkten) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung der Flächen ist sehr gering und hoch (GIS Auskunftssystem des MWL).

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans durchgeführt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stendal, 04.10.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 02.08.2024

Mein Zeichen:

61220/1-91-2024

Bearbeitet von: Herrn Wenslau

Tel.: (03931) 633-106

E-Mail: Holger.Wenslau
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 633-100

E-Mail:
poststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die 7. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht **Bedenken** (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Begründung:

- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“
Gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) Sachsen-Anhalt befindet sich die Gemarkung Tangehütte im benachteiligten Gebiet. Die FFAVO bezieht sich auf den Gebietsstand von 1997.
Nach der derzeit geltenden Richtlinie Ausgleichszulage vom 01.09.2021 befindet sich die Gemarkung Tangerhütte ebenfalls im benachteiligten Gebiet.
- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

Die o.g. Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen, wie oben erwähnt, dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

- Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie oben ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.

Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik einen Kriterienkatalog erarbeitet.

Hier wird unter Punkt I. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Weiterhin werden für Agri-Photovoltaikanlagen Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen und für PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 EEG Vorrang eingeräumt.

In den Allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen werden Mindestregeln aufgestellt. Die jeweiligen Ortschaftsräte legen u.a. die Lage in der Gemarkung, die max. Einzelgröße und den Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent anteilig der Gemarkungsgröße fest.

In den vorliegenden Unterlagen sind Angaben zur maximalen Einzelgröße und der Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent der Gemarkungsgröße nicht enthalten.

Der Planer trägt in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan u.a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor:

- Die Ackerzahl des Standortes beträgt größtenteils < 28. Im gesamten Plangebiet liegt eine geringe nutzbare Feldkapazität vor, die auf ein geringes Wasserspeichervermögen hinweist (Begründung zum o.g. Bebauungsplan Seite 6).
- In Bezug auf den Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte führt der Planer aus, dass die Vorgaben des Kriterienkatalogs, dass innerhalb des Geltungsbereiches Bodenwertzahlen von < 30 auf mehr als 51 % der Fläche vorliegen eingehalten werden (Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan Seite 36).

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten nur teilweise gefolgt werden.

- Für die Teilfläche 1 kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine gewisse Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlage gesehen werden. Die überplante Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend 26 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist gering.
- Gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die überplante Fläche befindet sich zwar ebenfalls im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Als benachteiligtes Gebiet gilt allerdings die gesamte Landwirtschaftsfläche einer Gemeinde und umfasst damit auch Böden mit höherer Bodenbonität.
Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend (zu 79 %) 39 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist überwiegend sehr hoch. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls überwiegend sehr hoch.
Nach Bodenschätzung beträgt die durchschnittliche Ackerzahl der Altgemeinde Tangerhütte 38 Bodenpunkte. Damit werden hier bessere Böden als im Gemeindedurchschnitt mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant und damit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da nicht geprüft wurde, ob weitere Konversions- oder Brachflächen der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, bevor Landwirtschaftsfläche überplant wird (G 84 und 85 LEP 2010 Sachsen-Anhalt und o.g. Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte).

Die Alternativenprüfung in den vorliegenden Unterlagen (Seite 12 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan und Seite 7 Begründung zum o.g. Flächennutzungsplan) beinhalten nur die Standortalternativen auf Landwirtschaftsflächen, nicht die Prüfung, ob Konversions- oder Brachflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

Das ALFF Altmark verweist hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamtäumlichen Konzepts zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hier sollte dargelegt werden, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden.

Dadurch kann verhindert werden, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 1 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage können ausgeräumt werden, wenn der Planer nachweist, dass keine weiteren Konversion- oder Brachfläche der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben auf Grund der hohen Bodenwertzahlen der Fläche bestehen.

Weitere Hinweise:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind drei Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann.
- Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt das ALFF Altmark keine weiteren Hinweise.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wenslau



SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und
Regionalplanung mbH i. G.
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Einheitsgemeinde
(EHG) Stadt Tangerhütte (Vorentwurf) und vorhabenbezogener
Bebauungsplan (vBP) "Solarpark am Horstweg" der EHG Stadt
Tangerhütte (Vorentwurf), Landkreis Stendal**

Hier: Landesplanerische Hinweise

Standort: Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79
(tlw.), 81/7 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwürfe (Stand 07/2024)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 06.08.2024 durch den Landkreis Stendal im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu o. g. Bauleitplanungen zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und hat den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst. Der FNP der EHG Stadt Tangerhütte stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 23. August 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
63/546/2024-03175 (FNP)
63/546/2024-03176 (vBP)
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1477/1 (FNP)
24-20221-1478/1 (vBP)

Bearbeitet von: Peter
Kretzschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretzschmar@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

die 7. Änderung des FNP durchgeführt und dort ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgelegt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 7. Änderung des FNP „Tangerhütte“ und des vBP „Solarpark am Horstweg“ mit einer Fläche von ca. 29,8 ha befinden sich direkt südlich der Ortslage Tangerhütte. Ca. 16,3 ha sind im vBP als bebaubare Fläche ausgewiesen, welche derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegenden Planungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe der Geltungsbereiche und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Zu beiden Planungen sind daher landesplanerische Abstimmungen gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA erforderlich, die ich durch Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen zu den jeweils erarbeiteten Entwurfsfassungen der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach den Planungsständen der Vorentwürfe vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahmen ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der

Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt
- und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen sind.

Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahmen vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP aufzunehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturellen Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13).

Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII).

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010 Z 120).

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).

Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 und G 85 sowie dem Vorbehaltsgebiet im LEP-LSA 2010 und dem Vorranggebiet im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte. Ein pauschaler Hinweis auf einen Vorrang der erneuerbaren Energien sowie der geringen Bodenqualität in den Unterlagen ist nicht ausreichend.

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier dem o.g. Vorbehaltsgebiet - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen,

in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Der Planungsraum liegt gemäß REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Sofern eine positive Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Verträglichkeit mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -versorgung vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung auch anzunehmen.

Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplanten Flächen sind im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 26 und 42 und ist damit in der Plangebietsfläche überwiegend gering. Auch mit diesem Hintergrund können die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich begründet werden.

Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Der vorhandene Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in den Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planungen mit diesen prüfen zu können. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw. festgelegten Mindestregeln sind in der Begründung nicht enthalten. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung des vBP unterschreitet den Abstand zur nächsten Wohnbebauung. In Satz 4 ist festgelegt, dass

Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsratsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb der Geltungsbereiche des vBP sowie der 7. Änderung des FNP begründet liegt.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP sowie der 7. Änderung des FNP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long horizontal stroke.

Kretzschmar



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

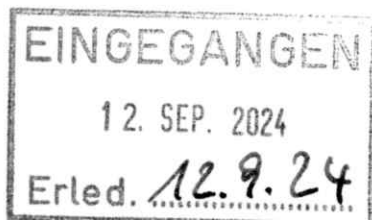
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

SR Planung
Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH i. G.
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de



Archäologische Stellungnahme:

**Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte,
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.**

06. September 2024

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 02.08.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen
24-14719

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit*).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südlich der Ortslage Tangerhütte auf relativ ebenem Gelände. Durch das Vorhabensgebiet floss ein Bachlauf, der im digitalen Geländemodell und auf historischen Karten belegt ist.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens-

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Vorhabensgebiet liegen zwei durch Luftbilder bekannte Fundstellen. Im Westen ist auf Luftbildern ein Kreisgraben erkennbar. Bei den Kreisgräben handelt es sich meist um die Reste bronzezeitlicher Grabhügel. Die Gräben sind bei der Materialentnahme entstanden. Hier sind häufig noch die Zentralbestattungen erhalten, die meist in einer Grube unterhalb des Hügel bestattet wurden. Im Osten der Fläche ist durch Luftbilder eine bislang undatierte Siedlung bekannt. Möglicherweise besteht zwischen dem Kreisgraben und der Siedlung ein Zusammenhang. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensgebiets liegen weitere Siedlungen. Die Siedlungen südlich des Vorhabensgebiets sind durch Luftbilder erfasst, während für die Siedlungen nördlich des Vorhabensgebiets auch Fundmaterial der Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit, römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit und des Mittelalters vorliegt. Bei der archäologischen Begleitung von Kabelverlegearbeiten kamen ebenfalls metallzeitliche Siedlungsbefunde zu Tage.

Durch die dichte Lage, zeitlich unterschiedlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. In dem Zusammenhang ist auch mit Bestattungen der jeweiligen Perioden, die im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorge-schaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBI. LSA,

329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand September 2024)

Verteiler: - z. d. A.

Lkr. Stendal UDschB (per E-Mail)



PVA Tangerhütte Horstweg

Erstellt für Maßstab 1:7 500 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832
Erstellungsdatum 06.09.2024
Ersteller Kühlbom, Marc (KuehnbomMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

LIDAR Denkmalsstrukturen - Wassergraben



mit Befunden

Grabungsgrenzen

LIDAR Denkmalsstrukturen - Flurgrenze



Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)



Windmühle

Vorhabenflächen



Vorhabenbereich

Altwege (1. Ordnung)



Gewöhnlicher Weg



Damm

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Altwege (2. Ordnung)



Fussweg

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Ortskerne



Historische Ortslage

Kleindenkmale



verifizierter Standort

Kleinere Fließgewässer



Kleineres Fließgewässer

PVA Tangerhütte Hors tweg

Erstellungsdatum

08.09.2024

Ersteller

Kühlborn, Marc (KuehlbornMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und
Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Vorentwurf - 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.08.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zum o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 7. Änderung des o.g. FNP nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

22.08.2024

32-34290-1294/1/25105/2024

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für das Planungsgebiet nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zu der Flächennutzungsplan Änderung.

Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197-357)

Hydrogeologie

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP ist mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,60 und 1,70 m unter Gelände auf Grundwasser.

Das Grundwasserkataster des LHW (<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>) weist eine nur sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschützttheit aus.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345-13197-356)

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Siesing

Von: Deckert, Michael M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Betreff: AW: [EXTERN] 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Datum: 2. September 2024 um 12:16
An: post@sr-planung.de



Sehr geehrter Herr Rhode!

Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW außer: Abstand zum Wald mindestens 1 Baumlänge (30m) , Übernahme der Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen, um Nachteile für den Waldbesitzer auszuschließen.

Hinweis:

1. Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der angrenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt werden. Grund: Waldbrandschutz, Forstschutz , Nutzung durch die Waldbesitzer bzw.-bewirtschafter, Erholung etc.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Deckert
Sachgebietsleiter Träger öffentlicher Belange

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsförstamt Flechtingen)
Behnsdorfer Straße 45
39345 Flechtingen
Tel. 039054 984909
Mobil 0173 8020385
Fax 039054 96213
E-Mail m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Web landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Von: Poststelle LZW <poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Freitag, 2. August 2024 14:10

An: Deckert, Michael <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: WG: [EXTERN] 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Astrid Eichler
Mitarbeiterin
Stabsstelle
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betriebsleitung
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Tel. 0394156399111
E-Mail a.eichler@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Web landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Von: SR Planung <post@sr-planung.de>

Gesendet: Freitag, 2. August 2024 13:58

An: Poststelle LZW <poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: [EXTERN] 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten sie das Anschreiben im Anhang.

Mit freundlichem Gruß

Dominique Reyes
M. Sc. Stadtplanung

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: reyes@sr-planung.de
Internet: www.sr-planung.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail unverzüglich. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.



Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Osterburg • Postfach 1103 • 39601 Osterburg

SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9

10777 Berlin

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Osterburg**

Vorentwurf 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ Stadt Tangerhütte

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Osterburg, 19.08.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mail D.R. 02.08.2024

Mein Zeichen

(bitte stets angeben): 4.7.1-hah

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 4913-44

E-Mail: uta.hahn@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Vorentwurf 7. Änderung FNP Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht Stand 07/2024) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der geltende FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte soll geändert werden. Ziel der Änderung ist eine Umnutzung der ausgewiesenen Fläche der 7. Änderung FNP als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den angezeigten Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik.

Grundlage für die 7. Änderung des FNP Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Photovoltaik ist der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Solarpark am Horstweg“ der Stadt Tangerhütte für den zeitgleich eine Stellungnahme abgegeben wird.

In dem geplanten Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw.

Flussbereich Osterburg:
Ballerstedter Straße 11
39606 Osterburg
Tel.: (03937) 4913-3
Fax: (0391) 581-2129
E-Mail: FB.OBG@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

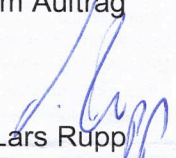
Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen zur 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP sein können.

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lars Rupp
Flussbereichsleiter



Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat
Mittelelbe



**Gesellschaft für
Stadt- und Regionalplanung mbH i. G.
Maaßenstrasse 9
10777 Berlin**



7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbar- gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelelbe Folgendes mit:

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 29.08.2024 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (*Castor fiber*) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Hartwig

Sachbearbeiter

Arneburg, 05.09.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 02.08.2024
Mein Zeichen: SN 2024 SDL
Bearbeitet von:
Herrn Hartwig
Tel.: (039396) 51815
E-Mail:

thomas.hartwig@bio-res.mwu.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-verwal-
tung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail:
poststelle@mittelbe.mule.sachsen-anhalt.de
www.mittelbe.com
www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



Mittelelbe
Biosphärenreservat des Programms
Der Mensch und die Biosphäre
seit 1979



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Gartenreich Dessau-Wörlitz
Weiterbestätte
seit 2000

Allgemeine Anmerkungen des Biosphärenreservates Mittelelbe zum Ausbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FF-PVA)

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 hat der Gesetzgeber einen massiven Ausbau von insbesondere Wind- und Solarenergie beschlossen. Photovoltaik (PV) soll künftig „häufig auf Dach- und Freiflächen verteilt“ werden (vgl. EEG-Referentenentwurf 2022, S. 161). Infolgedessen steigt die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Offenlandflächen und somit die Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen, aber auch der Druck auf Natur und Landschaft, unter anderem durch Erweiterung der Flächenkulisse für konventionelle Freiflächenanlagen (FFA) (z. B. in benachteiligten Gebieten) sowie durch Förderung neuartiger PV-Konzepte wie Agri-PV, Moor-PV oder Floating-PV.

Zugleich führt der trotz nationaler und internationaler Verpflichtungen anhaltende Verlust von Arten, Lebensräumen und biologischer Vielfalt im Rahmen der Biodiversitätskrise zu einer neben der Klimakrise nicht minder besorgniserregenden Problemlage im Hinblick auf die Entwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Der notwendige Umbau der Energiewirtschaft hin zur Klimaneutralität darf deshalb nicht unkoordiniert und vorschnell zu Lasten des Natur- und Artenschutzes erfolgen, sondern ist nur gemeinsam mit diesen voranzubringen. Aus diesem Grund sollten zum einen die Auswirkungen der Solarenergie auf die biologische Vielfalt und Landschaft und zum anderen die daraus resultierenden naturschutz- und landschaftsbezogenen Anforderungen sowohl bei der Standortauswahl als auch bei der Ausgestaltung von FFA besonders berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN, Bonn) im Oktober 2022 das **Positionspapier „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“** veröffentlicht. Als Naturschutzträger und Großschutzgebietsverwaltung übernimmt die Biosphärenreservat Mittelelbe (BR ME) im Wesentlichen die darin formulierten naturschutzfachlichen Empfehlungen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA).

Weiterhin werden u. a. folgende Arbeits- / Planungshilfen zur Positionierung und Bewertung herangezogen:

- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL: „Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz“, Berlin, 10.02.2022.
- „Hannoversche Erklärung“ – Forderungen der Teilnehmer:innen des 36. Deutschen Naturschutztages 2022 in Hannover“ (DNT), 28.06.–02.07.2022, Kurz- und Langfassung.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. Stand: 14.09.2021.

- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht über die Einschätzung der Eignung verschiedener Flächentypen. Stand: 14.09.2021.
- Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme (ISE): Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende. Ein Leitfaden für Deutschland. Stand: April 2022. Leitfaden und diverse Flyer zu integrierten PV-Lösungen.
- Vortrag „Naturschutz auf Freiflächen-Photovoltaik“, Sandra Dullau, Hochschule Anhalt, Arbeitsgruppe Prof. Dr. Sabine Tischew. PPT-Präsentation im Rahmen eines Fachkolloquiums des LAU LSA vom 24.02.2022 zum Projekt „Biodiversität im Solarpark – Innovative Konzepte und Aufbau von Demonstratoren zur besseren Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Naturschutz und Landwirtschaft“ (BIODIV-SOLAR), kooperatives Projekt der HS Anhalt mit Industriepartnern im Förderprogramm BMBF FH Kooperativ, Laufzeit 2021–2025.
- Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e. V.: Ausbau der Solarenergie in der Landwirtschaft sozial gerecht gestalten. 11.05.2022.

Die genannten Veröffentlichungen sind frei verfügbar. Auf eine vollständige Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Fachempfehlungen, die zur Bewertung von Vorhaben im Biosphärenreservat inhaltlich von besonderer Relevanz erscheinen – weil sie bislang planerisch wenig Berücksichtigung finden – werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Naturverträgliche Standortwahl für FF-PVA:

Die Inanspruchnahme von Freiflächen ist so gering wie möglich zu halten. Zusätzlicher Flächenverbrauch soll minimiert werden. Daraus leitet sich die Notwendigkeit zur Priorisierung bei der Flächenauswahl ab:

a) Vorrangig sind bereits versiegelte oder überbaute Flächen zu erschließen, d. h.

- ▶ Dächer, Fassaden, Parkplätze,
- ▶ gewerbliche und industrielle Konversionsflächen bzw. Industriebrachen, Deponien,
- ▶ Verkehrsflächen, z. B. Lärmschutzwände, integrierte PV-Straßenüberdachung,
- ▶ weiterhin vorbelastete Seitenrandstreifen entlang von Hauptverkehrsadern bzw. (hochrangigen) Infrastrukturtrassen wie Autobahnen, Schnellbahnverbindungen oder Hochspannungsleitungen mit geringem ökologischen Wert
- ▶ landschaftsästhetisch vorbelastete Ackerflächen, d. h. intensiv genutzte, möglichst unwirtschaftliche und/oder bspw. bereits mit Windkraftanlagen belegte Ackerflächen ohne besondere landschaftliche Eigenart sowie ohne Saum- und Sonderstrukturen, die parallel eine Aufwertung aus Naturschutzsicht erhalten. Ackerflächen eignen sich zur Anlage von Agri-PV.

b) Naturschutzfachlich sensible Flächen sind freizuhalten; dazu zählen u. a.:

- ▶ Landschaftsschutzgebiete,

- ▶ weiterhin Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes (z. B. Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Wiesen- und Wasservögel bzw. streng geschützter Vogelarten),
- ▶ extensive artenreiche Grünländer,
- ▶ Biotopverbundflächen
- ▶ Flächen für sog. natürliche Klimaanpassungsmaßnahmen – dazu zählen v. a. der Moorschutz bzw. Wiedervernässungsmaßnahmen von Moorböden sowie der Schutz von Flussauen und -niederungen bzw. die Reaktivierung / Renaturierung von Altauen.

c) Anlagen dem Landschaftsbild anpassen

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind FFA derart in das vorhandene Geländere relief einzubinden, dass Fernwirkungen vermieden werden, d. h. die Platzierung sollte vorrangig in Senken bzw. unter der Horizontlinie erfolgen und nicht auf exponierten, gut einsehbaren Lagen wie (landschaftsbildprägende) Hänge oder Geländekuppen.

d) Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten

Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten zählen zwar nicht zu den grundsätzlichen Ausschlussgebieten für die Errichtung von FFA, gelten jedoch als eher ungeeignet bzw. nur im Einzelfall geeignet. Gleiches gilt für ökologische Korridore / Grünzüge mit besonderem Freiraumschutz, aber auch generell unzerschnittene, störungsarme Räume, mittel- bis hochwertige Landschaftsbildbereiche und Ackerland innerhalb eines Biotopverbundes. In der Entwicklungszone sollten PVA natur- und regionalverträglich sein (Abschnitt 3-5).

2. Naturverträgliche Gestaltung von FF-PVA:

Die Ausgestaltung von FFA soll künftig anhand ökologischer Kriterien mit bundesweit zu entwickelnden Mindeststandards erfolgen. Perspektivisch muss die Schaffung von sog. Biotop-Solarparks bzw. Biodiversitätsanlagen ein wesentliches Ziel der Gestaltungskonzepte von FFA sein.

a) Maßnahmen für mehr Lebensraumangebot umsetzen

Je nach spezifischer naturräumlicher Ausstattung bzw. je nach Aufwertungspotenzial der Flächen sind standortangepasste Maßnahmen zur Förderung von Lebensräumen für Offen- und Halboffenlandarten umzusetzen, insbesondere für die Avi-, Herpeto- und Insektenfauna.

- ▶ Dies beinhaltet die Freihaltung wertvoller Bereiche, die Schaffung ausreichend großer inselartiger Freiflächen sowie ausreichend großer Lücken zwischen den Modulen bzw. den Modulreihen, sodass maximal 40–50 % der Freifläche mit Solarmodulen überstellt wird sowie mind. 50 m breite Querungshilfen als Korridore für Großsäuger.
- ▶ Die Erhaltung bzw. Förderung der Vielfalt in Bezug auf Relief, Untergrund u./o. Strukturen, bspw. durch Anlage zahlreicher Kleinbiotope, wie Stein- und Totholzhaufen bzw. -riegel, Hecken, Rohbodenstellen

bzw. Magerstandorte, Blühwiesen / Blühstreifen, Wurzelstubben, Kleingewässer u. a., ggf. Anbringung von Nisthilfen u. ä.

- ▶ Es gilt ausschließlich gebietsheimisches, artenreiches Saat-/Pflanzgut zu verwenden bzw. eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen zu realisieren.

b) Auf eine Befestigung der Wege verzichten.

c) Mindestabstände einplanen

Mindestabstände zwischen Modultisch und Geländeoberkante (GOK) von 80 cm sowie zwischen Zaununterkante und GOK von 20 cm einschl. ausreichend großer Zaunmaschen

d) Außengrenzen eingrünen

Zur Minimierung landschaftsbildbezogener Auswirkungen sind die Anlagen bspw. durch Anpflanzungen an den Außengrenzen einzugrünen.

e) Pflegekonzepte sind nach ökologischen Zielstellungen auszurichten.

Möglichkeiten ergeben sich bspw. durch

- ▶ extensive Beweidung mit angepassten Tierbesatzgrößen oder
- ▶ ein fauna- und insektenfreundliches, ein- bis zweischüriges Mahdregime einschließlich Belassen von Altgrasstreifen bzw. Staudeninseln, sowie unter Einsatz schonender Mahdtechnik (insbes. Balkenmäherwerk).

f) Verbindliche Kriterien einfordern

Kommunen sind dahingehend zu unterstützen, von ihrem Recht gem. § 6 Abs. 4 EEG Gebrauch zu machen, d. h. ihre finanzielle Beteiligung an Naturschutzkriterien bzw. an die Konzepterstellung naturschutzfachlicher Kriterien zur Gestaltung von FF-PVA zu knüpfen.

3. Agri-Photovoltaik (Agri-PV / APV)

Agri-PVA erlauben eine kombinierte Mehrfachnutzung einer Fläche sowohl für landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion als auch für solare Energiegewinnung. Somit bieten sie Chancen zur Reduzierung der Flächenkonkurrenz zur Lebensmittelerzeugung einerseits und zur landschaftlichen Beanspruchung andererseits. Gleichzeitig ermöglichen sie aufgrund der doppelten Flächennutzung eine höhere Wertschöpfung auf der Gesamtfläche. So konnte das Fraunhofer-Institut ISE gegenüber dem konventionellen Modell (100 % Weizen und 100 % Solarstrom) in der kombinierten Landnutzung mit Agri-PV (80 % Weizen und 80 % Solarstrom) eine gesteigerte Landnutzungseffizienz von 160 % nachweisen. Zudem konnten in Zeiten des Klimawandels mit zunehmenden sommerlichen Dürreperioden, aber auch bei Hagel oder Frost, sogar Ertragssteigerungen durch gezieltes Lichtmanagement bzw. Teilverschattung unter den Modulen beobachtet werden, sodass die Resilienz gegen Klimaerwärmung befördert wird.

Bislang befinden sich Agri-PV in der Entwicklungsphase. Sie stellen derzeit lediglich Modellanlagen dar. Aufgrund der höheren Stromgestehungskosten infolge fehlender Förderung sind sie bislang gegenüber herkömmlichen FFA wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig. Hier gilt es, künftig Anreize zu setzen, z. B. durch

Anhebung des Bonus im EEG oder durch Anrechnung der Modulstreifen unter den Solartischen als Flächenstilllegung.

- a) Agri-PVA sind aus den genannten Gründen auf Ackerflächen außerhalb von Schutzgebieten bzw. außerhalb naturschutzfachlich sensibler Flächen (s. o.) grundsätzlich zulässig und hier als zukunftsweisende Option den herkömmlichen FF-PVA vorzuziehen.

Sie sind zudem pro Flächeneinheit energieeffizienter als Energiemais. Für Bioenergie und Biogas wird derzeit rd. ein Fünftel der Ackerflächen zur Energiepflanzenproduktion genutzt.

- b) Es gibt verschiedene Anlagentypen von APV, im Wesentlichen jedoch zwei Systeme: einerseits höher aufgeständerte, horizontale Anlagen, andererseits vertikale, bifaziale Anlagen (d. h. doppelseitige, rückseitig transparente PV-Zaunelemente). Letztere sind unter Berücksichtigung landschafts- und naturschutzbezogener Anforderungen aufgrund ihrer geringeren Anlagenhöhe, geringeren Überschirmung und der sich entwickelnden Altgrasstreifen entlang der Module den Ersteren vorzuziehen.

4. Förderung regionaler, dezentraler Energieprojekte und Wertschöpfung vor Ort

Insbesondere in großflächigen Schutzgebieten bzw. naturschutzfachlich sensiblen Regionen, wie in Landschaftsschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Entwicklungszone), stellen kleinere, regionale und dezentrale Energieprojekte einen möglichen Lösungsweg dar, um den nachvollziehbaren Beschränkungen für den Ausbau von FFA in diesen Schutzgebieten Rechnung zu tragen und gleichzeitig die örtliche / regionale Versorgung der in Landschaftsschutzgebieten oder Biosphärenreservaten ansässigen Bevölkerung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

- a) Aus wirtschaftlichen Gründen sind in den letzten Jahren viele PVA auf Freiflächen errichtet worden. Die Gewinne werden oftmals nicht von den Menschen vor Ort erzielt, sondern von Investoren von außerhalb. Die Wertschöpfung für den ländlichen Raum geht dabei verloren.

Vor diesem Hintergrund ist künftig dafür Sorge zu tragen, dass Gewinne verstärkt an regionale, dezentrale Bürgerenergieprojekte gehen (z. B. nach dem Modell ‚Energy Sharing‘, d. h. als genossenschaftliche Investition in eine Energieanlage inkl. vergünstigter Stromnutzung) sowie an die vor Ort wirtschaftenden Bauern mit Firmensitzen in der Region, sodass Steuern vor Ort eingenommen werden.

- b) Eine derartige regionale Investition fördert zudem kleinere und somit an die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung orientierte Anlagen, da diese weniger Investitionen bedürfen. Gleiches gilt für kleinere hofnahe APV bzw. FFA in bäuerlicher Hand für den Eigenverbrauch sowie zur Stärkung der Energieautarkie landwirtschaftlicher Betriebe.
- c) Eine dezentrale, in der Fläche gestreute Energiewende unter gesellschaftlicher Beteiligung und unter Wahrung der kommunalen Hoheit fördert nicht nur die Naturverträglichkeit, sondern auch die Akzeptanz der Menschen vor Ort. Um diese Entwicklung voranzubringen, wird die Festsetzung einer Größenbegrenzung von FFA im Einheits- oder Verbandsgemeindegebiet angeregt, z. B. auf die ortsübliche Größe einer

landwirtschaftlichen Fläche, generell aber nicht größer als bspw. 20–30 ha, in LSG bzw. BR bspw. max. 5–10 ha.

5. Hinweise und Anregungen zur Gestaltung

a) Hecken

Um die Artenvielfalt der zu pflanzenden Gehölzarten zu maximieren, wird aus Sicht der BRv ME empfohlen, die Verwendung heimischer Gehölze zu planen – unter vorheriger Prüfung auf ihre Standortgerechtigkeit. Zur Prüfung der Standorteignung können neben der Berücksichtigung der aktuell vorzufindenden Standortvoraussetzungen auch Aussagen der Fachplanung zur potentiell natürlichen Vegetation hinzugezogen werden. Es ist gebietseigenes Pflanzgut nach den einschlägigen Fachempfehlungen zu verwenden.

b) Blühstreifen

Häufig handelt es sich bei Blühstreifen um ein- bis zweijährige Ansaatmischungen aus überwiegend nicht heimischen bzw. nicht gebietseigenen Arten, Arten aus Kultur sowie vielfach um nicht ausdauernde, ein- bis zweijährige Arten, darunter Sonnenblume, Rainfarn-Phazelie, Saat-Lein, Weißer Senf, Inkarnatklee, Garten-Petersilie, Echter Koriander, Buchweizen oder Assinisches Ramtillkraut, um nur einige zu nennen. Demgegenüber sind nur vergleichsweise wenige heimische, standortgerechte und mehrjährige Arten in den Mischungen enthalten, wie Weiße Lichtnelke, Gew. Schafgarbe, Wegwarte, Wilde Malve, Hopfen-Luzerne, Weiß- oder Rot-Klee. Aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht erscheinen viele handelsübliche Blühstreifen wenig geeignet. Stattdessen wird durch diese womöglich sogar ein Beitrag zur Florenverfälschung geleistet.

Seitens der BRv ME wird daher dringend empfohlen, die Verwendung bewährter Regioaatgutmischungen für Blühstreifen / Säume zu prüfen. Die Hochschule Anhalt, Bernburg, hat bspw. speziell zur Verwendung an Feldrainen artenreiche mehrjährige Mischungen von Saumarten aus gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut entwickelt, die wenig Pflegeaufwand verursachen (Blühstreifenprogramm Sachsen-Anhalt). Für eine umfangliche Zusammenstellung entsprechender Quellen vgl. z. B.: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/biodiversitaet/>, insbesondere

- MULE (Hrsg.); S. MANN & O. LOOS (Red.): Hinweise zur erfolgreichen Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen und Blühflächen mit gebietseigenen Wildarten (mit Hinweisen zu einjährigen Blühstreifen und Blühflächen sowie Schonstreifen). 2015 / 04.
- KIRMER, A.; D. JESCHKE, K. KIEHL, S. TISCHEW: Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Feldrainen. © Hochschule Anhalt, Hochschule Osnabrück. 2. Auflage 2 / 2019.

Zur Entwicklung von Blühstreifen, bspw. an Wegrändern und Feldrainen, aber auch entlang von Wildkorridoren innerhalb von FF-PVA, sind die genannten Saummischungen und die Beschaffung von darauf basierenden zertifizierten Regioaatgutmischungen durchaus Erfolg versprechend.

c) Flächen zwischen den Modulreihen u. inselartiger Freiflächen

Die Schaffung von Freiflächen innerhalb der Modulflächen als sog. Lerchenfenster durch Anpassung der Modulbebauung, eine abschnittsweise Einrichtung von größeren Modulreihenabständen von >5 m oder von Inseln ohne PV-Nutzung wäre sinnvoll. Jedoch werden bislang keine aussagekräftigen Nachweise zur Wirksamkeit von Lerchenfenstern innerhalb von FF-PVA anhand einschlägiger Studien oder Fachliteratur geliefert.

d) Eidechsenhabitate

Eidechsenhabitate tragen zur Erhöhung der Habitatanzahl und zu einem verbesserten Biotopverbund (Trittsteine) bei. Die Habitate können so in den Flächen platziert werden, dass sie die Pflegemahd nicht behindern, zudem erzeugen sie keinen nennenswerten Schattenwurf.

e) Artenschutz

Wie bereits im vorangegangenen angeführt wird die Verwendung artenreicher Regiosaatgutmischungen zur Anlage heimischer Blühwiesen zwischen den Modulreihen angeregt.

Mittlerweile vertreibt bspw. der Anbieter Rieger-Hofmann eine spezielle Mischung für PV-Anlagen („24 Mischung Solarpark“). Gebietseigene Herkünfte sind für viele Ursprungsgebiete verfügbar. Weiterhin wird auf den sog. Biotop-Solarpark Frauendorf in Brandenburg als Positivbeispiel verwiesen. Hier wurden in Zusammenarbeit mit der Nagola Re GmbH mehrere unterschiedliche Blühwiesen innerhalb der FFA etabliert.

Zudem läuft aktuell ein Projekt der Hochschule Anhalt, im Rahmen dessen insbesondere gebietseigene artenreiche Begrünungen und naturverträgliche Agri-PVA u. a. in Sachsen-Anhalt erforscht werden.

f) Optimierung des Biotopverbunds

Eine weitere Untergliederung der Planfläche in mehrere kleinere Modulflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich befürwortet und sollte aus Gründen der bereits angeführten Fachempfehlungen und den naturschutzrechtlichen Beschränkungen in Betracht gezogen werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und einer naturverträglichen Energiewende, bitten wir um Beachtung der angeführten Punkte. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe



Biosphärenreservat
Mittelelbe

